Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 128 (1962)

Heft: 10

Artikel: Vom Kampf um Landesgrenzen

Autor: Brandenberger, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Kampf um Landesgrenzen

Von Oberstbrigadier E. Brandenberger

Sind angesichts der heutigen Mittel und Verfahren der Kriegführung Landesgrenzen als solche noch ernst zu nehmende Objekte kriegerischer Auseinandersetzungen? Haben sie auch im Krieg noch eine reale Bedeutung, seit sie sich ohne weiteres überspringen lassen und das «Landesinnere» mit weitab von den Grenzen am Boden oder in der Luft betätigten Waffensystemen vernichtet und zerstört werden kann, ohne nach klassischer Manier einen Kampf um die Grenzen eines Landes zu führen? Sind demzufolge Landesgrenzen nicht längst nur mehr Zeugen der historischen Entwicklung, welche einzig in Friedenszeiten noch etwas gelten, im Krieg dagegen, ja schon im «Vorfeld» desselben, wenn nicht eo ipso, so doch sehr bald ihre Realität einbüßen, und zwar in gleicher Weise für den Angreifer wie für den Verteidiger?

Es ist kein Zufall, daß diese Fragen in besonderem Maße den *Kleinstaat,* und hier wiederum vorab den *neutralen,* beschäftigen müssen (zunächst allein schon wegen des in der Geometrie des kleinen Staates begründeten ungünstigeren Verhältnisses der Länge der Grenze zur Fläche des Territoriums und damit zur Größe seiner Streitkräfte). Endgültige Antworten und eine einzige, ein für allemal anwendbare Lösung lassen sich zwar keine geben; notwendig ist aber trotzdem, diese Fragen, da aus ihrem Wesen heraus mehr als andere zur Stagnation des Denkens verführend, immer wieder neu kritisch zu betrachten unter Würdigung der jeweiligen besondern Gegebenheiten, heute wohl vorwiegend der folgenden:

a. der *doppelten* Ausweitung der gegenwärtig denkbaren Spielarten des Krieges:

- deren *erste* gegeben durch die rasante Entwicklung moderner Kriegsmittel mit den drei Kennzeichen: 1. der wesentlichen Erhöhung von Raschheit und Reichweite des Einsatzes, 2. der Steigerung der räumlichen Ausdehnung und der zeitlichen Intensität der Wirkung und 3. der großen (wiederum räumlichen und zeitlichen) Präzision des Einsatzes auch über sehr große Distanzen – für die schwersten dieser Mittel ist das kleine Land als Ganzes «zu einem einzigen oder einigen wenigen Zielen» geworden und damit seine materielle Vernichtung innert unverhältnismäßig kurzer Zeit zu erreichen;
- daneben besteht eine *zweite,* zur ersten gerade gegenläufige Ausweitung des Krieges, gekennzeichnet als seine gleichsam «unblutige» Form, diese mindestens zunächst ein Kampf mit Drohung, Einschüchterung und Erpressung, mit Erfindung, Verdrehung und Verdächtigung, Spionage und Sabotage, Provokation, Täuschung und List, soll doch darnach, falls überhaupt noch nötig, die als Bürgerkrieg und dergleichen getarnte, betont «interne» Auseinandersetzung angestrebt und derart mit einer eben noch erträglichen Beunruhigung der weltpolitischen Atmosphäre das Ziel erreicht werden – alles in allem eine vollkommene Verwischung von Frieden und Krieg, wie sie zum typischen Merkmal unserer Tage, aber dennoch allzu vielen noch kaum bewußt geworden.

b. der Totalität moderner Kriege, diese jedoch keineswegs nur das Kriegsgeschehen vom Heer auf die gesamte Bevölkerung und das ganze Territorium eines Staates ausdehnend, sondern zugleich mehr als je zuvor politisches und militärisches Handeln in jeder Phase untrennbar zu einem *ständigen* (und nicht mehr nur gelegentlichen) Ganzen verknüpfend: «Der Krieg ist ein Instrument der Politik; er muß notwendig ihren Charakter tragen, er muß mit ihrem Maße messen; die Führung des Krieges in seinen Hauptumrissen ist daher Politik selbst, welche die Feder mit dem Degen vertauscht, aber darum nicht aufgehört hat, nach ihren eigenen Gesetzen zu denken» (Clausewitz).

c. der Demoralisierung des Krieges, ihrerseits sich manifestierend in jedwelcher Verachtung und beliebigem Mißbrauch alles dessen, was einst Brauch und Recht im Kriege war, selbst unter Kriegführenden noch als Treu und Glauben Gültigkeit hatte – dieses Vorgehen aber mit seinen ausgesprochen kriminellen und amoralischen Zügen[1] dem Krieg auch jedes entreißend, was ihm an sittlicher Kraft einst innewohnte, dazu heute schon, diese Demoralisierung des Krieges geschickt vorbereitend, ein «Tiefstand des allgemeinen Rechtsbewußtseins» mit völlig willkürlichen Rechtsthesen als besonders beliebtem Angriffsmittel gegen den Kleinen[2], womit sich dieser, kaum ist er als Kläger aufgetreten, unversehens in die Rolle des Angeklagten versetzt sieht.

Was ergeben sich aus alledem im Hinblick auf einen Kampf um Landesgrenzen an militärischen Konsequenzen, zunächst für den Fall des reinen Grenzschutzes (Schutz der Landesgrenze gegen irgendwelche Verletzungen), sodann beim Neutralitätsschutz, also bei der Aufgabe, die Benützung unseres Territoriums durch einen andern zu irgendwelchen Kriegshandlungen am Boden oder in (aus) der Luft zu verhindern, und endlich bei der Wahrung der Unabhängigkeit des Landes, das heißt beim Kampf gegen dessen unmittelbare Eroberung und Inbesitznahme?

Welche Rolle gebührt in diesen verschiedenen Fällen der Landesgrenze als solcher? Unter welchen Bedingungen kommt es zu einem eigentlichen, nachhaltigen Kampf um die Grenzlinie *selber,* unter welchen Umständen ist dagegen ein Kampf von der Grenze aus in den ihr *vor*gelagerten, ausländischen Raum geboten, wann umgekehrt ein Absetzen von der Grenze *weg* unter Räumung grenznaher Bereiche oder gar einer tiefern Zone des eigenen Territoriums?

Zweierlei sei hiezu vorweggenommen:

zum einen, daß das Folgende bewußt außer acht lassen wird die bekannten, den Kampf um die Grenze vorbereitenden Maßnahmen

- die *Grenzkontrolle* und bloße *Grenzbewachung* durch einen Grenzpolizeidienst an der Landesgrenze selber, wie er bereits im Frieden durch Polizei- und Zollorgane des Grenzwachtkorps ausgeübt wird (in irgendwie sich verschärfender Lage gegebenenfalls verstärkt durch Detachemente der Armee), und
- alle der *Grenzsicherung* dienenden Vorkehren – Sicherung im Sinne der Vorschrift «Truppenführung» unter sinngemäßer Anwendung ihrer Ziffern 388 ff. –, damit für den Fall irgendwelcher kritischer Entwicklung der politischen Lage zum voraus bestimmte Teile der Armee beauftragt, wobei auch hier wie zuvor die Natur des Auftrages zwingend gebietet (auf jeden Fall gebieten sollte), daß ebenfalls diese Grenzsicherung immer und überall die Landesgrenze *als solche* und – mindestens mit Beobachtung und Feuer – deren unmittelbares Vorgelände erfaßt neben einer in der anschließenden Grenzzone mit der gebotenen Tiefe organisierten Abwehr im Sinne eines Sicherungsdispositivs gemäß Ziffern 396 bis 400 TF;

[1] Siehe hiezu manches Beispiel schon aus dem letzten Krieg bei W. Schaufelberger, «Überraschungen um Brücken und Flüsse», in: ASMZ 1961, S. 144, 200 und 251.

[2] Max Huber, «Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik», in: «Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht», 1948 («Vermischte Schriften», Bd. IV, S. 279–299, insbesondere S. 285).

zum andern gelte dagegen unser besonderes Augenmerk der Tatsache, daß der zu betrachtende Kampf um die Landesgrenze nicht so sehr, auf jeden Fall nie allein durch taktisch-operative Erwägungen bestimmt wird; wenn einmal, so spielen bei ihm staatsrechtliche und -politische Kriterien wie solche des Neutralitätsrechts und der Neutralitätspolitik eine ebenbürtige Rolle, wenn nicht gar die psychologische Situation des Volkes und der Armee im Positiven oder im Negativen das letzte Wort hat. Will es seinem Endzweck getreu verfahren, so wird das militärische Handeln in solcher Lage mehr als sonst durch *andere* denn eigene Grundsätze geleitet und sich hierin mit aller Augenfälligkeit erweisen, «daß der wirkliche Krieg kein so konsequentes, auf das Äußerste gerichtetes Bestreben ist, wie er seinem Begriff nach sein sollte, sondern ein *Halbding*, ein *Widerspruch in sich; daß er als solcher nicht seinen eigenen Gesetzen folgen kann, sondern als Teil eines andern Ganzen betrachtet werden muß – und dieses Ganze ist die Politik*» (Clausewitz).

Kampf um die Landesgrenze selber, eigentliche Grenzverteidigung

So unbestritten in jeder Lage die Notwendigkeit einer unmittelbaren Sicherung der Landesgrenze als solcher wie der an sie anschließenden Grenzzone (im Sinne der zuvor umschriebenen Grenzsicherung), so sehr kann dies aus naheliegenden Gründen für sich allein niemals unter jeglichen Verhältnissen voll gewährleisten, was das Neutralitätsrecht fordert: «einem kriegführenden Staat keinen Teil unseres Gebiets, auch nicht den kleinsten, zu seinen Zwecken überlassen[3]» im Sinne der heute noch gültigen Mahnung General Dufours an die Genfer Offiziere: «Wir dürfen ohne *Kampf* keinen Fußbreit von unserem Lande preisgeben.» In der Tat lassen sich mit Gewißheit Situationen voraussehen und sind solche denn auch wiederholt schon vorgekommen, da an Stelle einer bloßen Sicherung der Landesgrenze eine *eigentliche Grenzverteidigung* notwendig wird, somit neben den bereits mit der Grenzsicherung beauftragten Teilen der Armee weitere, und zwar wesentliche Kontingente derselben *an der Grenze* einzusetzen sind, sei es innerhalb des zunächst bezogenen Sicherungsdispositivs oder unmittelbar hinter demselben. Ob dabei die zusätzlich an die Grenze und in die Grenzzone geführten Kräfte das primäre Sicherungsdispositiv zur nachhaltigen Verteidigung verstärken oder, angelehnt an dieses, die Rolle hinreichend starker und ebenso beweglicher Eingreifreserven übernehmen, allenfalls beides zugleich geschehen soll, entscheiden die Mittel der in die Grenzzone verschobenen Truppen und die Eigenart des Geländes im Bereich der kritischen Grenzabschnitte: So gestatten die heutigen Mittel der Grenzdivisionen diesen nie, die Aufgaben rasch beweglicher, feuerkräftiger Eingreifreserven zu übernehmen, in eindeutigem Gegensatz zu den hiefür vor allem taugenden Verbänden der Mechanisierten Divisionen. Deshalb sind sinnvolle Einsätze der erstern so sehr an ein weit vorausschauendes Disponieren und dazu an Räume gebunden, wo es dank kohärenten und hinreichend tiefen Infanteriekampfzonen überhaupt gelingen wird, selbst einen voll mechanisierten Angreifer mit den Mitteln unserer Infanterie und Artillerie zum Infanteriekampf Mann gegen Mann auf kurze und kürzeste Distanz zu zwingen – Tatsachen, welche es im Hinblick auf die neue Truppenordnung mit ihren «differenzierten» Heereseinheiten, einer gelegentlich überbetonten Raumgebundenheit derselben und damit denkbar übelm Schematismus ihres Einsatzes mit aller Entschiedenheit zu respektieren gilt (dabei sei ein Angriff der Landesgrenze durch irreguläre Banden und dergleichen mit völlig anders gelagerten Verhältnissen übergangen).

[3] Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) vom 30. Juni 1960, S. 6.

Wann aber wird die Grenze *als solche* in diesem eigentlichsten Sinne *verteidigt* werden müssen, wobei mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern ist, daß «auch nicht der kleinste Teil» unseres Hoheitsgebiets in fremde Hände falle? Allgemein doch immer dann und überall dort, wann und wo die Landesgrenze, die ganze oder ein Stück derselben, an sich selber – das aber ist die von Grenzsteinmitte zu Grenzsteinmitte führende Linie – mehr als nur den äußern Rand des schweizerischen Territoriums im topographischen Sinne bedeutet, nämlich das greifbare Symbol der Hoheit der Eidgenossenschaft schlechthin: es sich daher bei jedem Konflikt *an den Grenzsteinen* schon erweisen muß, und zwar ohne jeden Zweifel zu lassen und jedermann augenfällig, daß unser Staat sein Ansehen und seine Macht nach außen voll zu wahren gewillt und fähig ist.

Solches wird bei einem Krieg zwischen zwei ausländischen Parteien zutreffen, falls sich deren Operationen an unsere Grenze anlehnen oder doch verhältnismäßig nahe derselben verlaufen, und kann sich um so eher einstellen, je größer die Beweglichkeit neuzeitlicher Heere am Boden und in der Luft ist, so daß sie sich weit rascher als bisher gegen unsere Grenze zu verschieben vermögen – ganz abgesehen davon, daß sich in einem modernen Krieg für den Kleinstaat die militärpolitische Lage in weit kürzerer Zeit als zumeist angenommen, sicher innerhalb von Tagen, wenn nicht gar innert Stunden grundlegend ändern kann. Noch ist in aller Erinnerung, wie während des zweiten Weltkrieges im Herbst 1944 angesichts der Kämpfe zwischen der I. französischen und der XIX. deutschen Armee nahe der Schweizer Grenze drei unserer Heereseinheiten zur unmittelbaren Deckung der Grenze zwischen Rheinfelden und der Ajoie, dazu eine weitere selbständige Kampfgruppe im Gebiet der Stadt Basel eingesetzt waren auf Grund folgender Beurteilung der Lage: «Nun hatten wir aber kein Recht, die Ajoie, so wenig wie die Stadt Basel, einfach als ein Problem der örtlichen Verteidigung anzusehen... Aber wenn wir, auch nur in diesem Zipfel unseres Landes, angegriffen wurden, hatten wir doch die Pflicht, mit unmittelbaren und sehr wirksamen Maßnahmen zu antworten. Unserem Zurückschlagen an dieser Stelle kam ein symbolischer Wert von beträchtlicher Bedeutung für unsere äußere und innere Haltung zu... zeigte es sich in der Tat, daß eine Heereseinheit nötig war, um Grenzverletzungen in der Ajoie auszuschließen, den Straßenknotenpunkt von Pruntrut zu sichern und gleichzeitig auch die Internierungs- und Polizeimaßnahmen durchzuführen, die uns ebenfalls oblagen[4]».

Eigentliche Verteidigung der Landesgrenze als solcher kann aber ebensosehr bei einem als Selbstzweck gegen einen Kleinstaat geführten Angriff notwendig werden: zwar kaum, insofern dieser unmittelbar mit dem Einsatz schwerer und schwerster Mittel erfolgt und infolgedessen Landesgrenze und Grenzzone nur mehr unwesentlich ins Gewicht fallen; um so mehr jedoch im Falle «revolutionärer Kriege» wie jeder andern Art eines «Nadelstichkrieges» in der bekannten Form sogenannter «lokaler» oder «dem Weltfrieden zuliebe lokalisierter» Konflikte. Auch in solcher Lage wäre wiederum jedes, auch das geringste Zurückweichen von der Landesgrenze notwendig der erste Schritt zur Selbstaufgabe eines Staates, zu jenem Abgleiten auf die gefährliche schiefe Ebene, auf welcher nach Art einer Kettenreaktion Forderung und Konzession sich ständig folgen, bis ein einst autonomes Staatswesen um den letzten Rest seiner Autorität gebracht, zum Vasallen und Satelliten erniedrigt ist.

Unabhängig davon, ob es sich (wie im ersten Fall) um eine Aufgabe im Rahmen des Neutralitätsschutzes handelt oder (wie

[4] Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939 bis 1945 von General Henri Guisan, S. 67.

im letztern) um die Abwehr eines «wenig blutigen» Angriffs auf die Unabhängigkeit des Landes an sich, geht es um das nämliche: die Integrität der Grenzlinie als Ausdruck der Hoheit des Staates mit letzter Entschiedenheit zu wahren, weil, was am Boden bloß nach wenigen Metern zählen mag, moralisch und rechtlich betrachtet sogleich ans Ganze rührt und mittelbar den Entscheid über Sein oder Nichtsein eines Staatswesens mindestens präjudiziert. Militärisch gesehen, wird dies nicht selten heißen: um dieser staatspolitischen Notwendigkeit willen mit letztem Einsatz etwas tun, das sich unter taktisch-operativen Gesichtspunkten kaum, unter Umständen überhaupt nicht rechtfertigen läßt, einen vollends *politisch* diktierten Auftrag erfüllen, wiewohl hierbei mancherlei militärisch Unerwünschtes, der Regel und Vorschrift nach tunlich Gemiedenes in Kauf genommen werden muß: so etwa, was, militärisch bewertet, als bedenkliche Zersplitterung der Kräfte und wenig geschickte Ausnützung des Geländes gilt. In der Tat widerspricht der Verlauf der Landesgrenze über manche Strecke eindeutig dem, was im «freien» Raum als vorderer Rand eines Abwehrsystems gewählt würde, mit besonderer Eindrücklichkeit dort, wo die Grenze von der ausländischen Gegenseite stark überhöht wird, anderswo ausgesprochen am Vorderhang verläuft, sich an die Mitte eines Flußlaufes hält und dann und wann über den Fluß ein Stück weit vorspringt, mit aller Willkür eine weite Ebene und damit eine alles andere als zum Infanteriekampf auf kurze Distanz geeignete Zone durchquert und dergleichen mehr. Je ungünstiger der taktische Charakter eines gegebenen Stücks der Landesgrenze, um so mehr bedarf es bei dessen Verteidigung zum Ausgleich des ihm von der Natur Versagten oder dem von der Geschichte Verpaßten der nachhaltigen, *unmittelbar* an die Grenze angelehnten Geländeverstärkung, dazu eines Aufwandes an Mitteln – hierunter sehr wohl auch von Panzern! –, welcher ein Mehrfaches dessen darstellt, was zunächst für die bloße Grenzsicherung vorgesehen ist.

Daneben gibt es allerdings zur Erfüllung dieses so sehr, wenn nicht völlig durch politische Erwägungen bestimmten Auftrages einen *zweiten* Weg, welcher dem militärischen Entschluß und seiner Ausführung die gebotene Freiheit wahrt und die Landesgrenze von Grenzstein zu Grenzstein zugleich noch entschiedener und ergiebiger verteidigen läßt: damit nämlich, indes *einzig* damit, daß der Kampf um die Grenze unsererseits *über diese hinaus* in den ihr *vor*gelagerten Raum getragen wird.

Kampf über die Landesgrenze in den ihr vorgelagerten Raum

Ein Einsatz von Truppen des Neutralen außerhalb seines eigenen Territoriums ist – zunächst unter neutralitätsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet – unter folgenden Bedingungen denkbar:

- im Falle der Verletzung der Neutralität, sei es am Boden, in oder aus der Luft, durch einen gegen den Neutralen selber gerichteten Angriff oder im Zusammenhang mit Operationen gegen einen Dritten, also durch eine direkte oder mittelbare Verwicklung des Neutralen in einen Krieg,
- falls unsererseits aus eigenem Entschluß auf unsere selbstgewollte Neutralität verzichtet wird und endlich
- in Anwendung von Artikel 10 der V. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte, welcher besagt: «Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden».

a. Im Zustand der infolge einer Verwicklung in den Krieg aufgehobenen Neutralität entfällt alles, was sich aus dem Neutralitätsrecht und der darauf basierenden Neutralitätspolitik für das Handeln des Neutralen, sein politisches und militärisches, an Beschränkungen ergibt. Damit besteht für ihn fortan jede Freiheit, Teile seiner Armee nach eigenem Gutdünken auch über die Grenze hinaus auf ausländischem Gebiet einzusetzen, darin inbegriffen Aktionen seiner Luftwaffe außerhalb des eigenen Luftraums. Natürlich gilt dies nicht nur für die Grenzstrecke (Front), wo es zu den ersten Feindseligkeiten kam, sondern für die *ganze* Landesgrenze; noch entscheidender ist jedoch, daß, wo immer der Neutrale sich dazu entschließt, in raschem Zupacken die Gunst des Augenblicks ergriffen und kraftvoll zu seinen Gunsten ausgeschöpft wird. Nicht von ungefähr hieß es in Ziffer 4 der Weisungen des Bundesrats vom 31. August 1939 an General Guisan: «Bei Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen der Schweiz und einem benachbarten Staat werden, sofern es sich nicht lediglich um einen lokalen Zwischenfall handelt, alle im Hinblick auf den Grundsatz der Neutralität getroffenen Maßnahmen hinfällig. Die Schweiz fände sich in die Lage eines kriegführenden Staates versetzt und besässe alle Rechte eines solchen. Von diesem Augenblick an würden Sie die volle und ganze Freiheit haben, inner- und außerhalb unserer Grenzen alle nützlichen militärischen Maßnahmen zu treffen. – Falls es sich lediglich um eine unfreiwillige Verletzung unserer Grenzen handelt oder um eine Verletzung von kurzer Dauer und von schwachem Ausmaß, an der nur geringe Truppenbestände beteiligt sind, werden Sie den Bundesrat unverzüglich von den Umständen des Zwischenfalls und von den durch Sie zur augenblicklichen Wiederherstellung der Rechtslage getroffenen Maßnahmen in Kenntnis setzen.»

Läßt sich, wie es die Erfahrung lehrt, eine unfreiwillige Verletzung der Grenze in der Regel zuverlässig feststellen[5], so kann dies fraglicher sein im Falle der Neutralitätsverletzung «von kurzer Dauer und von schwachem Ausmaß, an der nur geringe Truppenbestände beteiligt sind». Bedeutsam war und ist immerhin, daß sowohl die Dauer als das Ausmaß des Übergriffs in unser Hoheitsgebiet gering zu sein haben, so daß eine kurzfristige Verletzung der Neutralität durch größere Truppenkontingente wie eine längerdauernde durch einen kleinen Verband den Oberbefehlshaber zu jeder nützlichen Maßnahme auch außerhalb der Grenze ermächtigt hätten, also nicht nur zu Vorkehren zwecks unverzüglicher Wiederherstellung der örtlichen Lage an der Grenze.

b. Ein Verzicht auf die Neutralität aus eigenem Entschluß des bisher Neutralen ist im Falle unserer *selbstgewollten* Neutralität an sich durchaus denkbar. So äußerte sich Max Huber 1957 zur Frage, ob sich die Schweiz und, wenn ja, in welcher Weise von ihrer dauernden Neutralität lösen kann, wie folgt: «Dies (der Verzicht auf die immerwährende Neutralität der Schweiz) kann sich jedenfalls nicht einfach stillschweigend vollziehen. Zwar ist der Schweiz die dauernde Neutralität nicht von den Mächten auferlegt worden, so daß sie sich nur mit deren Zustimmung davon befreien könnte. Wohl aber hat die Schweiz auf dem Wiener Kongreß die Anerkennung ihrer Neutralität verlangt, und es ist infolgedessen jenes transaktionelle Verfahren zustande gekommen, dessen Abschluß die Erklärung vom 20. November 1815 war... Da die Schweiz die Anerkennung ihrer Neutralität selber verlangt hatte, scheint ein Rückzug dieses Begehrens zulässig, nicht aber jederzeit und ex abrupto, zum Beispiel im Hinblick auf ein momentanes Interesse während eines Krieges. Es müßte in normalen Zeiten durch eine solenne Notifikation erfolgen[6].»

[5] Bericht des Chefs des Generalstabes der Armee an den Oberbefehlshaber der Armee über den Aktivdienst 1939 bis 1945, Abschnitt B, Kapitel VIII. «Neutralitätsverletzungen», S. 60.

[6] Max Huber, «Krise der Neutralität?», in: «Schweizer Monatshefte», 1957 («Vermischte Schriften», Bd. IV, S. 300–316, speziell S. 311).

Hiezu liegt es immerhin nahe, zu fragen, ob auch in einem Zeitalter, da es keine Kriegserklärungen klassischer Art mehr gibt, sondern, wenn es hoch kommt, einzig noch postume (von der bekannten Art, es habe der kleine Staat mit seinen unerträglich gewordenen provokatorischen Handlungen den großen gezwungen, im Interesse des Friedens zum Angriff gegen den kleinen zu schreiten), in jeder Lage ein Abwarten «normaler» Zeiten zum Erlaß der «solennen Notifikation» erforderlich und geboten sei. Neutralität und Neutralsein können ihrem Wesen nach nur so lange einen wirklichen Sinn haben, als auf jeder Gegenseite zum Neutralen jenes Minimum an Rechtsbewußtsein und Rechtswilligkeit besteht, das die allseitige Bereitschaft der Mächte gewährleistet, den Rechtsanspruch des neutralen Staates auch dann voll zu respektieren, wenn er den eigenen Interessen und Absichten zuwiderläuft. Auf jeden Fall bleibe eines immer gegenwärtig: «La neutralité n'est pas une fin en soi. La neutralité n'est qu'un moyen; la fin, c'est notre indépendance. La neutralité, pour nous, est une méthode, une maxime de politique extérieure... La neutralité perpétuelle n'est pas un idéal, malgré nos efforts pour lui mettre une auréole et en faire une mystique... La neutralité suisse n'est pas une abstraction, mais un fait d'histoire. Elle n'est pas un dogme absolu et invariable, mais une notion relative qui change et qui évolue avec la vie et les hommes[7]», in unsern Zusammenhang gestellt: Die Neutralität der Schweiz bedeutet in keiner Weise eine Conditio sine qua non für die Existenz der Eidgenossenschaft, noch beruht die Notwendigkeit ihrer starken Landesverteidigung allein auf einer dem Neutralitätsrecht entspringenden Verpflichtung.

c. Gestattet Artikel 10 der V. Haager Konvention dem Neutralen ohne weiteres, die Verletzung seines Territoriums mit bewaffneter Hand abzuwehren und auf die gleiche Weise verlorenes Gebiet zurückzugewinnen, ohne aus seiner Neutralität herauszutreten; «denn hier ist die sonst neutralitätswidrige vorübergehende Intervention nur die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes[8]», so bedeutet dies offensichtlich *mehr* als das *gewöhnlich* daraus Abgeleitete: bei einem Angriff über die Grenze in das Hoheitsgebiet des Neutralen den eingedrungenen Gegner an der Einbruchstelle zurückzuwerfen und zeitweise über die Grenze zu verfolgen, insofern dies die Wiederherstellung der Lage erfordert. «Mit Gewalt eine Verletzung der Neutralität zurückweisen» ermächtigt *ebensosehr* dazu, Waffen, welche aus größerer Entfernung ihr Feuer nach dem Gebiet des neutralen Staates eröffnen, unschädlich zu machen, was immer dann einer Aktion der neutralen Streitkräfte *jenseits* der Landesgrenze bedarf, insofern diese nicht über Waffen gleicher Reichweite verfügen oder aus andern Gründen das «frontale» Feuerduell nicht zum Ziele führt. Aber auch einem Vorstoß des Angreifers gegen und über die Grenze wird in der Regel nachhaltiger begegnet werden, falls das Überschreiten der Grenze durch die *ersten* feindlichen Elemente schlagartig den Gegenangriff des Neutralen *über die Grenze* zur Vernichtung dessen auslöst, welcher in das neutrale Gebiet einbrechen will. Allgemein gesagt: Sinnvoll interpretiert ist mit Artikel 10 ein durchaus aktives Handeln des Neutralen sehr wohl vereinbar, damit aber die Möglichkeit, das Territorium des neutralen Landes bedrohende Aktionen im Keim zu ersticken oder, wo das nicht gelingen sollte, in der Folge wenigstens «das Übel an der Wurzel zu packen». Im übrigen mag es kompetenteren Kennern des Neutralitätsrechts überlassen bleiben, zu entscheiden, inwiefern die mit Artikel 10 anvisierte «Verletzung der Neutralität» notwendig einen Übergriff auf das Hoheitsgebiet des Neutralen – am Boden, aus oder in der Luft – bedeuten muß oder in gegebener Lage eine Anwendung des fraglichen Artikels nicht auch bei andersartigen Neutralitätsverletzungen geboten ist, wozu der psychologische Krieg in besonderem Maße Anlaß geben dürfte. So oder so ist beachtenswert: «Auch dadurch, daß der Neutrale in diesem Kampfe um Wiederherstellung seines Rechtes die Hilfe des Gegners des die Neutralität verletzenden Staates annimmt, an diesem Zustande nichts geändert wird. Erst wenn der verletzte Neutrale eine allgemeine Defensiv- und Offensivallianz einträte und sich nicht auf die Wiederherstellung des Status quo ante beschränkte, würde er die Neutralität aufgeben und würde wohl Schwierigkeiten haben, sie nachher wieder als immerwährende anerkannt zu erhalten[8].»

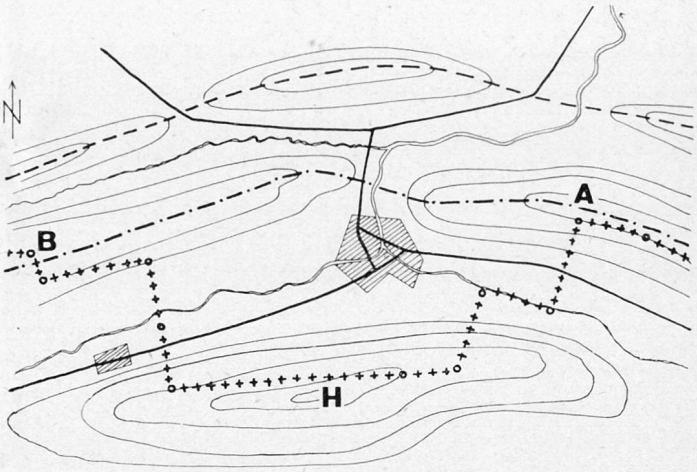

Abb. 1. Verlauf der Landesgrenze und natürliches Abwehrsystem
Östlich A und westlich B verläuft die Grenze taktisch «günstig», zwischen A und B dagegen taktisch «ungünstig», so daß sich für die Verteidigung der Grenze selber eine Situation ergibt, wie wenn im natürlichen Abwehrsystem (mit dem vordern Rand auf der strichpunktierten und der Sicherungslinie auf der gestrichelten Linie) zwischen A und B bereits ein Einbruch bis auf die Höhe H erfolgt wäre

Ob nach Aufhebung des Zustandes der Neutralität oder unter Inanspruchnahme von Artikel 10 der V. Haager Konvention noch in diesem Zustand unternommen, gehören Aktionen über die Landesgrenze in den ihr vorgelagerten Raum, insofern im rechten Moment mit der notwendigen Entschiedenheit ausgeführt, an sich «zu den interessantesten Projekten der Landesverteidigung mit angriffsweiser Kriegseröffnung[9]». Dies allein schon deshalb, weil sich auf diese Weise manche der zuvor betrachteten, der Verteidigung der Landesgrenze selber anhaftenden Servitute überwinden lassen: so insbesondere in jenen Grenzabschnitten, wo sich mit der Grenze als vorderem Rand der Abwehrzone geländemäßig betrachtet die Verhältnisse einer gleichsam «angeschlagenen» Verteidigung ergeben mit tiefen Einbrüchen in das natürliche Abwehrsystem und bereits ausgeschalteter Sicherungslinie (siehe hiezu das rein fiktiv entworfene Beispiel der Abbildung 1). Ebenso werden sich zu unsern Gunsten auswirken

- die dank Einbezug des vorgelagerten Grenzraumes oftmals mögliche Verkürzung der Front,
- der damit stets erzielbare Gewinn an Tiefe unseres Kampfraumes, wobei ein solcher um so mehr zählen wird, je näher sich militärisch oder politisch wichtige Objekte an der Landesgrenze befinden,

[7] Gonzague de Reynold, «Conscience de la Suisse», 1938.

[8] Max Huber, «Strategie und Staatsrecht», in: «Schweizer Monatshefte», 1954 («Vermischte Schriften», Bd. IV, S. 259–278, insbesondere S. 268, 269 und 270/71).

[9] Edgar Schumacher, «General Dufour», in: «Große Schweizer», S. 522.

– alle Vorteile, welche noch immer jedem «Unterlaufen des Feuers *nach vorn*» eigen waren und im Hinblick auf den Einsatz taktischer A-Sprengkörper noch weit mehr ins Gewicht fallen als bisher,

ganz abgesehen von der einzigartigen moralischen Kraft, die für Volk und Armee davon ausgestrahlt wird, daß der Verteidiger das Gesetz des Handelns sich nicht ständig vom Angreifer aufzwingen läßt und immer nur «in zweiter Hand» zuschlägt, sondern selbst gegenüber einem an Mitteln überlegenen Gegner dort aktiv und entschlossen zupackt, wo und wann immer die Gelegenheit dazu sich bietet. Dies aber dürfte gerade beim Kampf um die Landesgrenze häufiger der Fall sein, als es gelegentlich, sei es aus Resignation oder Mangel an Vorstellungskraft, behauptet wird.

Zwar werde an dieser Stelle nicht näher untersucht, welche Grenzabschnitte sich nach Art von Brückenköpfen besonders als Plattform eignen zu Bereitstellung und Ausgangsbasis über die Grenze gerichteter Aktionen, ebenso nicht, welche vorsorglichen Maßnahmen sie so vorzubereiten haben, damit sie in gegebener Lage ohne jeden Verzug durchgeführt werden können. Sicher ist, daß es sich hiebei in gleicher Weise bald um ein mehr defensives, bald um ein ausgesprochen angriffsweises Vorgehen handeln wird: ersteres etwa beim Bezug einer Sicherungslinie oder gar einer Vorstellung *vor* der Landesgrenze als vorderem Rand der eigentlichen Verteidigungszone, aber auch dort, wo selbst das Schwergewicht der Abwehr *vor* die Grenze verlegt werden soll; ein offensives Handeln *über die Grenze* dagegen vorab in Form selbständig unternommener Überfälle, allenfalls ebensolcher Gegenschläge – beide betont auf die Vernichtung gegnerischer Streitkräfte und nicht auf Geländegewinn gerichtet – oder aber als eine in Verbindung mit dem Kampf um und vor der Grenze geführte Umfassung, in jedem Fall nach der ungedeckten oder nur wenig geschützten Flanke des Angreifers zielend und das jeder Aktion in den der Grenze vorgelagerten Raum innewohnende Moment der Überraschung voll nutzend. Naturgemäß müssen auch hier wie überall Auftrag und dafür eingesetzte Mittel zueinander in der gebotenen Proportion stehen, gegebenenfalls auch Wagnis und Risiko bewußt in Kauf genommen werden. Immerhin wird gerade in dieser Beziehung nach Verwirklichung der TO 61 manches Weitere in Betracht zu ziehen sein, das zuvor Mangel an geeigneten Mitteln ausgeschlossen hätte.

Zugleich wird, wer gewillt ist, in dieser Weise den Kampf um die Landesgrenze mit aller Aktivität und deshalb in gegebener Lage – und zwar wohl sehr bald – *auch jenseits* der Grenze zu führen, dies bereits bei gewissen Maßnahmen der ersten Sicherung der Landesgrenze bedenken. Er wird dabei vor allem andern jeden gefährlichen, indes eben hier so gerne angewandten Schematismus tunlichst meiden, um nicht hinterher infolge verfrüht und kurzsichtig ergriffener Vorkehren «im eigenen Netz hangenzubleiben», nämlich jede eigene Aktion über die Grenze mindestens gehörig erschwert zu haben. Aber auch die Bewertung aller für die Grenzsicherung erstellten permanenten Anlagen der Grenzzone (wie Festungen und Werke, Hindernisse und Sperren aller Art) hat den veränderten Verhältnissen des über die Grenze *vor*verlegten Abwehrkampfes Rechnung zu tragen. Diese Anlagen werden zwar ihre Bedeutung bewahren, indes wird ihre Rolle oft eine grundlegend andere sein, als wenn sie gemäß ihrer ursprünglichen Zielsetzung das Rückgrat der ersten Abwehr in der Grenzzone, sei es als Grenzsicherung oder -verteidigung, bilden. Schlimm, ja geradezu unverzeihlich wäre, falls das Bestehen permanenter Anlagen in der Grenzzone den Willen zu aktivem Handeln über die Grenze hinaus je lähmen sollte, diese Anlagen, zum bloßen Selbstzweck herabgesunken, irgendwie davon abhalten würden, das ganz zu tun, was den größten Erfolg verspricht (in mancher Lage durchaus in Bestätigung dessen, was uns unsere eigene Geschichte so eindrücklich lehrt mit ihren klassischen Schlachten außerhalb oder doch stets am Rande des eigenen Territoriums).

Gilt alles Gesagte für den Fall von Operationen am Boden wie für solche in oder aus der Luft, in Zusammenhang mit den erstern unternommen oder eigens durchgeführt, so stellen sich hinsichtlich des Kampfes um den neutralen Luftraum dennoch einige *besondere* Fragen: so zunächst darnach, was angesichts moderner Kriegsmittel in der Luft, direkt in der Luft bewegter oder zunächst durch die Luft transportierter und darnach abgeschossener beziehungsweise abgeworfener, als Luftraum des neutralen Staates anzusprechen ist. Wird nämlich in der bekannten Analogie zum Zivilrecht die Luftsäule über dem neutralen Territorium diesem zugerechnet und für diesen neutralen Luftraum die gleiche Integrität gefordert wie für den neutralen Boden[6] – mit der Einschränkung allerdings, daß der Neutrale zum Schutz seines Luftraums nur so weit verpflichtet sein wird, als es mit ihm zumutbaren Mitteln gelingen kann –, so hat dies für die Behauptung der Neutralität eine nicht unbedenkliche Folge: daß sich der Neutrale gegen Flugkörper und dergleichen, welche gegen das neutrale Territorium eingesetzt werden, *nicht* während ihres *ganzen* Flugweges, also schon im Luftraum vor der Grenze, sondern erst, nachdem sie über der Grenze in den neutralen Luftraum eingedrungen sind, zur Wehr setzen kann. Ersteres wäre ja in der Tat in Anwendung von Artikel 10 der V. Haager Konvention nur als Reaktion gegen eine erfolgte Verletzung der Neutralität und nicht als präventive Maßnahme denkbar. Gewiß liegen die Verhältnisse beim Feuer, das mit irgendwelchen Bodenwaffen gegen das neutrale Gebiet abgegeben wird, völlig gleich; dies ist hier jedoch nicht von weittragender Bedeutung, insofern konventionelle Geschosse verwendet werden. Die Sachlage ändert sich vielmehr dann – und zwar für den Krieg am Boden wie für jenen in der Luft –, falls der einzelne Flugkörper oder das einzelne Geschoß eine *übermäßig große* Wirkung am Ziel hat, was für die Bomben und Raketen des Luftkrieges eher, für Atomsprengkörper dagegen stets zutrifft, ob diese von Bodenwaffen verfeuert oder von Flugzeugen aus abgeworfen werden. Im Hinblick auf diese beträchtlich größere Wirkung, welche den Nuklearwaffen im Vergleich zu den konventionellen eigen ist, legt sich die Frage nahe: Muß im Falle von A-Sprengkörpern nicht bereits der Abschuß (Abwurf) *des ersten* solchen Körpers nach dem neutralen Territorium *an sich* als jene kritische Handlung gelten, mit welcher die Neutralität verletzt wird, und nicht erst das Eintreffen dieses Körpers im neutralen Luftraum oder gar auf dem neutralen Boden? Damit wäre nämlich automatisch jede Maßnahme des Neutralen zur Abwehr des Sprengkörpers während seines ganzen Flugweges möglich, in Anwendung von Artikel 10 der V. Haager Konvention. Es geschähe noch besser unter Inanspruchnahme des Neutralitätsrechtes schlechthin, insofern der neutrale Luftraum nicht mehr als Zylinderfläche über dem neutralen Boden proklamiert wird, sondern als das nach Abbildung 2 durch die maximale Reichweite der Abwehrmittel des Neutralen bestimmte Raumgebilde, mit der *unmittelbaren* Befugnis des Neutralen, jeden – insbesondere *auch den ersten* – in *diesen* neutralen Luftraum eindringenden A-Sprengkörper (beziehungsweise potentiellen Träger eines solchen) abzuwehren, somit an der Grenze G des neutralen Luftraumes nach Abbildung 2 gegen A-Sprengkörper ebenso zu verfahren, wie es der Neutrale auf dem Boden gegenüber jedem die Landesgrenze L überschreiten-

[6] Max Huber, «Krise der Neutralität?», in: «Schweizer Monatshefte», 1957 («Vermischte Schriften», Bd. IV, S. 300–316, speziell S. 311).

den feindlichen Element, geschehe es mit oder ohne Eröffnung des Feuers, zu tun berechtigt und verpflichtet ist.

Die ganze Tragweite des Kampfes um die Landesgrenze mit in den ihr vorgelagerten Raum geführten Aktionen erhellt jedoch

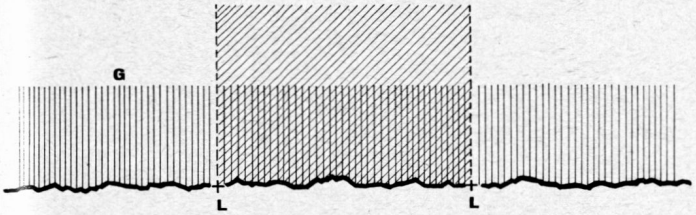

Abb. 2. Zur Frage des Luftraumes des neutralen Staates
Einfach schräg schraffiert die Luftsäule über dem neutralen Territorium nach bisheriger Definition; einfach senkrecht schraffiert Wirkungsraum der Abwehrmittel des Neutralen (schematisch) mit G als Grenze *dieses* neutralen Luftraumes; L dagegen die terrestrische Landesgrenze

vollends erst die nähere Betrachtung des dazu gegensätzlichen Vorgehens: daß im Verlauf des Kampfes um die Grenze oder gar vorsorglich Teile des eigenen Territoriums von wesentlichen militärischen Kräften geräumt werden, um erst hinter der Grenze mit der nachhaltigen Abwehr einzusetzen.

Kampf unter Absetzen von der Landesgrenze

Rein militärisch gesehen, mag es unter gewissen Bedingungen wenigstens naheliegen, bei einem mit Übermacht gegen einen Abschnitt der Landesgrenze geführten Angriff nach einem ersten Widerstand an der Grenze selber von dieser abzusetzen und den eigentlichen Abwehrkampf erst *weiter rückwärts* aufzunehmen,

- so nicht zufällig im Bereich vorspringender Zipfel des eigenen Staatsgebiets, indem daselbst der Verlauf der Grenze ein Umfaßtwerden unserer Kräfte in der einen oder in beiden Flanken und die anschließende Abschnürung besonders begünstigt,
- ferner in Grenzabschnitten, wo ein Zurücknehmen des vordern Randes des Abwehrdispositivs (Abwehrkampfraumes) eine wesentliche Frontverkürzung und vermehrte Konzentration der Kräfte erlaubt, so daß die Bildung schlagkräftiger Reserven eher gelingen kann,
- oder sich auf diese Weise für die Abwehr – offensiv oder defensiv geführt – vorab im Hinblick auf ihre allenfalls beschränkten Mittel günstigere Kampfbedingungen erreichen lassen, sei es, daß erst rückwärts der taktisch nachteilig verlaufenden Grenzstrecke auf dem eigenen Territorium kohärente Infanteriekampfzonen bestehen, sich hinter der Grenze Geländehindernisse anbieten von einer auch gegenüber einem mit amphibischen Kampffahrzeugen und neuzeitlichem Geniematerial best ausgerüsteten Gegner noch ausreichenden Sperrwirkung usw.

Umgekehrt wird infolge jeden Ausweichens von der Grenze weg nach hinten der Kampfraum notwendig an Tiefe einbüßen, dies gerade im modernen Krieg jedoch um so schwerer wiegen, je mehr deswegen Objekte von entscheidender militärischer oder politischer Bedeutung preisgegeben oder infolge ihrer ohnehin schon peripheren Lage über Gebühr exponiert werden.

So sehr in diesem oder ähnlichem Sinne taktisch-operative Gründe selbst beim kleinen Land für ein Absetzen seiner Armee von Teilen der Landesgrenze sprechen mögen, sind, wie es ja bereits alles Gesagte andeutet, diese rein militärischen Argumente wiederum *nie* die *allein* maßgebenden, sondern neben ihnen rechtliche und politische Momente wie die psychologischen Auswirkungen von mindestens ebensolcher Bedeutung. Daher wird immer nur die ausgewogene Synthese *aller* Faktoren den in jeder Lage schweren, dazu meist unter den konkreten Gegebenheiten der besondern Situation erst möglichen Entscheid fällen lassen, ob und, wenn ja, wo und wie weit eigenes Hoheitsgebiet aufgegeben werden soll und unter welchen Umständen dies erfolgen darf.

Gegen jede *vorsorgliche,* also bereits *vor* Kriegsausbruch oder gar schon vor dem Beginn von Feindseligkeiten vollzogene Räumung *auch geringster* Teile des Territoriums durch die militärischen Kräfte sind zunächst neutralitätsrechtliche Gründe geltend zu machen[8]: «Wenn es auch unmöglich ist, eine so lange und komplizierte Grenze wie die schweizerische mit unsern Kräften überall zu verteidigen, so ist es doch wesentlich, daß der Neutrale nirgends zu einem überraschenden Durchbruch verleitende Lükken offen lasse. . . . soll aber jede erhebliche Verletzung, auch eine als nur vorübergehend gedachte, auf *militärischen Widerstand* stoßen, damit der Wille zur Neutralität sichtbar demonstriert werde.» Dazu kommen gleich gewichtige staatsrechtliche Einwände: Mißachtet der Bund gegenüber den von einer Räumung exponierter Teile der Grenzzone Betroffenen nicht einen seiner integrierenden Zwecke, nämlich «den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen» nach Artikel 2 der Bundesverfassung, sodann die ihm mit Artikel 5 der Bundesverfassung auferlegten Pflichten, den Kantonen ihr Gebiet, ihren Bürgern «ihre Verfassung, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger» zu gewährleisten? Beides ist um so gravierender im Falle, daß der Angreifer nicht eine nur vorübergehende Besetzung, sondern die dauernde Inbesitznahme wenn nicht des ganzen, so doch von Teilen unseres Staatsgebietes beabsichtigt, beides aber auch um so widerspruchsvoller, als Artikel 8 der Bundesverfassung einzig dem Bund das Recht einräumt, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen – die ganze Materie ist bis heute offenbar nicht genügend abgeklärt[8].

Eines wird sich immerhin folgern lassen: Beide, die neutralitätsrechtlichen wie die staatsrechtlichen Forderungen dürften wohl eindeutig verlangen, daß wenigstens das Dispositiv der Grenzsicherung mit seinem vordern Rand überall der Grenze *selber* zu folgen hat. Oder, anders gesagt: Es schließen diese Forderungen offensichtlich die Möglichkeit aus, auch nur längs einzelner Grenzstrecken die vordersten Sicherungspunkte statt an die Grenzlinie selber auf eine rückwärtige Linie zu verlegen und es an der Landesgrenze selber mit deren bloßer Bewachung bewenden zu lassen. Wenn Max Huber erklärt: «Ein immerwährender Neutraler würde aber seine Neutralität verraten, wenn er sich mit einer mehr symbolischen Verteidigung wie derjenigen Dänemarks 1940 begnügte», so dürfte diese Aussage gleicherweise bedeuten, daß auch nicht Teile des neutralen Territoriums ohne *eigentlich militärischen,* eben mit nur symbolischem Widerstand durch Grenzwächter, Polizeiorgane und dergleichen in fremde Hand fallen dürfen.

Sollte diese Beurteilung der Rechtslage noch den einen oder andern Zweifel lassen, so sind die psychologischen Auswirkungen einer kampflosen Räumung von Grenzgebieten durch die militärischen Streitkräfte wohl eindeutig genug: daß nämlich jede solche Maßnahme, vorab im Zusammenhang mit einem zwecks Eroberung des Landes geführten Krieg, bei Zivilbevölkerung und Armee bedenklichste Folgen zeitigen muß. Nicht von ungefähr ist gegenüber einer solchen Belastung das Milizheer anfälliger als eine stehende Armee, gilt im übrigen auch in den kritischen Stunden eines Krieges: «Schaffung und Erhaltung der

[8] Max Huber, «Strategie und Staatsrecht», in: «Schweizer Monatshefte», 1954 («Vermischte Schriften», Bd. IV, S. 259–278, insbesondere S. 268, 269 und 270/71).

Disziplin werden erleichtert, wenn bei der Truppe Verständnis für die militärischen Maßnahmen und Erfordernisse vorhanden ist.» Die ursprünglichen, elementaren Kräfte der Milizarmee befähigen ihre Soldaten, und zwar gerade die besten Kämpfer unter ihnen, nicht so sehr für den Bund als solchen zu kämpfen, sondern es mit der ganzen Leidenschaft vor allem für ihre Heimat und Gemeinde, ihre Familie und deren Existenz in Freiheit zu tun. Sie werden sich zwar in jedem Falle ehrenvoll schlagen, indes mit der letzten Faser ihres Herzens weit eher, bevor alles in Feindeshand gefallen, was sie persönlich und unmittelbar berührt, und es für sie allein noch die Rache am Feinde gibt. Aber auch für das Verhalten des Volkes, der Grenzbevölkerung wie jener des Landesinnern, wird angesichts eines totalen Krieges gut getan, vermehrt der engen Wechselwirkungen zwischen der Schlagkraft der Armee und der Moral des Volkes zu gedenken: Erfolge der Armee in ihrem Abwehrkampf werden mehr als jedes andere die Standhaftigkeit des Volkes und seinen Widerstandswillen festigen, es um so mehr tun, je *rascher* es gelingt, dem Angreifer *auch unsererseits* Schläge zu versetzen. Umgekehrt wird nichts so sehr die Armee lähmen, als wenn mehr und mehr Niedergeschlagenheit und Verzweiflung das Volk erfüllen, sein guter Geist im Schwinden begriffen ist. Aus diesem Grunde muß unsere Armee, je schwieriger die Lage erscheint, je ferner die Möglichkeit einer Koalition, bereits in den *ersten* Phasen der Schlacht um die Schweiz sich mit *aller* Energie zur Wehr setzen und ohne Verzug *kraftvoll* zuschlagen. «Je näher an der Grenze wir kämpfen, desto mehr schützen wir Land und Volk. . . . Was aber niemals vorkommen darf, ist, daß nur ein Bruchteil unserer Truppen kämpft, weil alle andern auf großen Räumen verstreut sind und als unbewegliche Verteidiger einfach warten müssen, bis sie nach dem Willen des Feindes ebenfalls an die Reihe kommen[10].»

[10] Oberst Edmund Wehrli, «Gedanken eines Milizsoldaten», 3., erweiterte Auflage, 1958, vorab S. 40.

An dieser Notwendigkeit ändern auch alle Zerstörungen und Verwüstungen eines Krieges der Zukunft nicht das geringste. Ganz abgesehen davon, daß es gegenüber den schweren und schwersten Mitteln des modernen Krieges bei einem Kleinstaat kaum eine Rolle spielt, ob sich lebenswichtige Objekte nahe der Grenze oder im Landesinnern befinden, kann und darf es weder beim Kampf an der Grenze noch beim Abwehrkampf unserer Armee schlechthin je die Frage geben, ob die durch unsere Abwehr herausgeforderten Zerstörungen in einem «vernünftigen Verhältnis» zum unsererseits erzielten oder erzielbaren Erfolg stehen. Die stärkste und letzte Waffe des Kleinen gegen einen übermächtigen Gegner ist noch immer, mit allen Mitteln das vereiteln, was der Eroberer sich wünscht:

Ein Staatswesen als solches zu vernichten, zugleich jedoch dessen personelles und wirtschaftliches Potential seinen eigenen Zwecken dienstbar zu machen.

Eines wenigstens dürfte unsere Betrachtung trotz aller Unvollständigkeit und notwendigen Zurückhaltung belegen: Kann auch im modernen Krieg unter gegebenen Verhältnissen ein Kampf um die Landesgrenze als solche noch immer den *eigentlichen* Gegenstand militärischer Handlungen bilden, so werden die dagegen vom Verteidiger ergriffenen Maßnahmen einzig zum Erfolg führen, wenn auch bei ihnen, im Großen wie im Kleinen, nie nach Schema und Rezept, sondern angesichts der Vielfalt der möglichen Situationen immer und überall *nach den Umständen gehandelt* wird. Vorab dies gilt es, so schwer es dann und wann auch fallen mag, heute schon bei allem und jedem, das den Abwehrkampf um die Grenze vorbereiten soll, im Geistigen wie im Materiellen mit aller Konsequenz zu respektieren.

Der geographische Faktor im Sinaifeldzuge 1956

Von Oberstlt. Mordechai Gichon (Israel)

Die eigenen Truppen, diejenigen des Gegners und das Gelände sind, wie bekannt, die drei Grundfaktoren jeder kriegerischen Handlung. Deren Zweck ist, dem Gegner durch die richtige Handhabung der eigenen Truppen den eigenen Willen aufzuzwingen. Das Gelände ist der Raum, auf und in welchem sich die kriegerischen Handlungen abspielen. Ein jegliches Gelände hat Eigenschaften, welche der eigenen Handlung tunlich und nützlich sind, als auch solche, welche auf dieselben störend einwirken. Die richtige Kriegsplanung sucht immer die ihr dienlichen topographischen Faktoren voll und ganz auszunutzen, hingegen die sie störenden möglichst unschädlich, ja als höchste Kunst, sich auch diese, zumindest teilweise, dienstbar zu machen.

Wie auch immer, muß ein jeder Kriegsplan und eine jede Aktion auf strategischem wie auch auf taktischem Niveau unter voller Berücksichtigung des Geländefaktors ausgearbeitet werden, falls er nicht von vornherein den Ausgang der Handlung in Frage stellen soll. Je extremer die geographischen Bedingungen, um so mehr hat man sich denselben anzupassen und einen um so größeren Raum nehmen sie in den Planungen und Vorbereitungen ein.

Als Napoleon seinen Palästinafeldzug plante, schrieb er an Kléber, daß er auf dem Zuge durch Sinai vor allem zwei Feinde zu überwinden habe: den Hunger und den Durst. Damit deutete er auf das Logistische als auf das Hauptproblem seines Wüstenzuges an. Ähnlich sahen alle anderen Heerführer die durch den geographischen Faktor bedingte logistische Aufgabe als die wichtigste ihres Sinaifeldzuges an; sei es Kambyses, von dem Herodotos erzählt, er habe durch die verbündeten Araberfürsten eine lederne Wasserleitung durch die Wüste legen lassen, oder sei es Allenby, dessen Vormarsch durch Sinai vermittels Legung einer Pipeline und einer Eisenbahnlinie vom Delta her begleitet und bedingt war. Auf ersten ernstlichen türkischen Widerstand stieß er jedoch erst auf palästinesischem Boden, also jenseits Sinais.

Anders war der Zustand am Vorabend des Sinaifeldzuges 1956. Die israelischen Planer hatten nicht nur mit dem Gelände, sondern vielmehr auch mit der ägyptischen Armee zu rechnen, welche nach dem Ausbau von Sinai als der Hauptoffensiv- und -defensivbasis gegen Israel vollständig zum dortigen Einsatz bereitstand. Wir werden folglich in diesen Zeilen zuerst die geographischen Bedingungen des Sinaikriegsschauplatzes darstellen, dann den Aufmarsch der ägyptischen Streitkräfte und hinterher den Einfluß beider auf die israelische Planung vom geographischen Gesichtspunkt aus. Als letztes werden wir den Einfluß des Geländefaktors auf die wirklichen Kampfhandlungen untersuchen.

Die dreieckförmige Halbinsel Sinai (vgl. Skizze 1) zerfällt in zwei Teile: Das wasser- und weglose Bergland im Süden (bis 2600 m hoch) und die große Sandwüste im Norden. Zwischen